



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang	Potsdam, den 1. Februar 2000	Nummer 4
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999	38
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie für die Durchführung des Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer	40
Ministerium des Innern	
Verleihung der Zusatzbezeichnung „Stadt der Pferde“	41
Landesabstimmungsleiter	
Durchführung eines Volksbegehrens	41
Bischöfliches Ordinariat Görlitz	
Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Görlitz (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz - KiVVG Görlitz)	44
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2000	

**Bekanntmachung der
Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und
Beschleunigung der Strafvollstreckung und
der Vollstreckung anderer
freiheitsentziehender Maßnahmen
in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999**

Vom 3. Januar 2000

Die in Baden-Baden unterzeichnete Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen ist nach ihrer Nummer V. am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 3. Januar 2000

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und
Beschleunigung der Strafvollstreckung und
der Vollstreckung anderer
freiheitsentziehender Maßnahmen
in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999**

I.

Die Strafvollstreckungsbehörden der an dieser Vereinbarung beteiligten Länder sind befugt, Verurteilte unmittelbar, d. h. ohne nach §§ 162, 163 GVG die Amtshilfe einer anderen Vollstreckungsbehörde in Anspruch zu nehmen, zum Strafantritt in die zuständige Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes zu laden und durch ein Aufnahmeseuchen in diese Anstalt einzuweisen (§ 29 Abs. 1 StVollstrO). In dem Aufnahmeseuchen sind die Umstände, die die örtliche Zuständigkeit der Anstalt begründen, konkret zu bezeichnen.

Bei Verurteilten, die sich in der Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, können die Strafvollstreckungsbehörden diese Anstalt unmittelbar um die Überführung des Verurteilten gemäß § 28 StVollstrO ersuchen.

Die Strafvollstreckungsbehörden sind ferner befugt, die Polizeidienststellen eines anderen Landes um die Ausführung von Vorführungs- oder Haftbefehlen zum Zwecke der Strafvollstreckung zu ersuchen.

II.

Die durch die vorstehenden Maßnahmen den Justizvollzugsanstalten und den Polizeidienststellen entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

III.

Die in Abschnitt I genannten Befugnisse und der in Abschnitt II geregelte Kostenverzicht gelten nur, wenn auch das Land der ersuchten Behörde dieser Vereinbarung beigetreten ist.

Die Befugnisse und der Kostenverzicht gelten sinngemäß für die Vollstreckung von Erziehungshaft nach § 97 OWiG sowie von gerichtlich erkannter Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen. Sie gelten nicht für die Vollstreckung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung.

IV.

Die Landesjustizverwaltungen tauschen ihre Vollstreckungspläne aus und teilen sich Änderungen dieser Pläne alsbald nach ihrem In-Kraft-Treten mit.

Die Landesjustizverwaltungen benachbarter Länder teilen sich die Vollstreckungspläne und ihre Änderungen gegenseitig in so vielen Stücken mit, dass alle Strafvollstreckungsbehörden dieser Länder und die Landesjustizverwaltung selbst mit einem aktuellen Vollstreckungsplan des jeweils anderen Landes ausgestattet werden können. Den Landesjustizverwaltungen nicht benachbarter Länder bleibt es vorbehalten, den Austausch der Vollstreckungspläne und ihrer Änderungen im vorstehenden Sinne zu vereinbaren. Im Übrigen stellen sie sich gegenseitig so viele Mehrfertigungen zur Verfügung, dass die andere Landesjustizverwaltung und die Strafvollstreckungsbehörden des anderen Landes, die ihren Sitz in Großstädten haben, jeweils eine Mehrfertigung des Vollstreckungsplanes erhalten können.

V.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung eines Landes berührt die Weitergeltung der Vereinbarung zwischen den anderen Ländern nicht.

Zu dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt wird die Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 13. Januar 1965 im Verhältnis derjenigen Länder zueinander, die der vorstehenden Vereinbarung beigetreten sind, aufgehoben. Im Übrigen bleibt es bei der Vereinbarung vom 13. Januar 1965.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister

Goll

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten
Der Bayerische Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter

Für das Land Berlin
Der Senator für Justiz

Körting

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz und
für Bundes- und Europaangelegenheiten

In Vertretung
Faupel

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung

Im Auftrag
Maul-Backer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Präses der Justizbehörde

Peschel-Gutzeit

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister der Justiz

Wagner

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Justizminister

In Vertretung
Babendreyer

Für das Land Niedersachsen,
für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Dr. Wolf Weber

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz

Jochen Dieckmann

Für das Land Rheinland-Pfalz,
in Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Peter Caesar

Für das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Dr. Arno Walter

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz

Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Karin Schubert

Für das Land Schleswig-Holstein,
für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Gerd Walter

Für den Freistaat Thüringen,
für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Otto Kretschmer

**Richtlinie für die Durchführung des
Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum
Ausbildungsfahrlehrer**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 46/1999
Vom 30. Dezember 1999

Bewerber für die Fahrlehrererlaubnis der Klasse BE müssen vor Erteilung der unbefristeten Fahrlehrererlaubnis zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern neben einer fahrpraktischen und einer Fachkundeprüfung eine Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht bestehen. Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe müssen die Bewerber, ergänzend zu der bereits absolvierten Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte, eine Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule durchführen.

Die nachstehende Richtlinie für die Durchführung des Einweisungsseminars für Fahrlehrer zum Ausbildungsfahrlehrer nach § 9 b Abs. 1 und 4 sowie § 21 a Abs. 1 Fahrlehrergesetz regelt die Inhalte des dreitägigen Einweisungsseminars, der sich sowohl Ausbildungsfahrlehrer als auch Inhaber oder verantwortlicher Leiter einer Fahrschule unterziehen müssen.

1.

Lfd. Nr.	Thema
1	<p>Seminareröffnung (Vorstellungsrunde)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwartungen der Teilnehmer - Ziele des Seminars
2	<p>Rechtliche Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen des Ausbildungsfahrlehrers und der Ausbildungsfahrschule (§§ 9 b, 16, 17, 18, 21 a, 32, 33, 34, 36, 39 FahrIG, §§ 2, 16, Anlage 1.2 DV-FahrIG, § 3 FahrIAusbO) - Pflichten des Ausbildungsfahrlehrers und der Ausbildungsfahrschule (§§ 9 b, 16, 17, 18, 21 a, 32, 33, 34, 36, 39 FahrIG, §§ 2, 16, Anlage 1.2 DV-FahrIG, § 3 FahrIAusbO) - Voraussetzungen des Fahrlehreranwärters (§§ 2, 3, 4, 5, 9 a, 34 FahrIG, § 2 DV-FahrIG, §§ 6, 8 Abs. 2, §§ 9, 17, 18 FahrIPrüfO) - Pflichten des Fahrlehreranwärters (§§ 2, 3, 4, 5, 9 a, 34 FahrIG, § 2 DV-FahrIG, §§ 6, 8 Abs. 2, §§ 9, 17, 18 FahrIPrüfO) - Der Ausbildungsvertrag <ul style="list-style-type: none"> Vorgeschriebene Inhalte Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Nichtbestehen der Lehrproben
3	<p>Ausbildungsstand des Fahrlehrers mit befristeter Fahrlehrererlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Ausbildungsinhalte <ul style="list-style-type: none"> Verkehrsverhalten Verkehrspädagogik - Vorbereitung auf den Fahrschulunterricht <ul style="list-style-type: none"> Theoretische Unterrichtsübungen Praktische Unterrichtsübungen
4	<p>Der Musterausbildungsplan für die Ausbildung des Fahrlehreranwärters durch den Ausbildungsfahrlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lernthemen - Die Kenntnisse und Fähigkeiten - Verknüpfung der Konzeption

Lfd. Nr.	Thema
5	Pädagogische Reflexion der Erfahrungen des Praktikums in der Fahrlehrerausbildungsstätte (§ 2 Abs. 5 FahrIG) - Zweck und Inhalt der Aufarbeitung in der Mitte des Praktikums - Zweck und Inhalt der Aufarbeitung zum Ende des Praktikums - Kooperation Ausbildungsstätte/Ausbildungsfahrschule
6	Die Abschlussprüfung (theoretische und praktische Lehrprobe) des Fahrlehreranwärters (§§ 6, 8, 17, 18 FahrIPrÜfO) Ausblick, Feedback, Ausgabe der Bescheinigungen

Schwerpunkt der Einweisung bildet der Musterausbildungsplan

2.

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2005 außer Kraft.

**Verleihung der Zusatzbezeichnung
„Stadt der Pferde“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. Dezember 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Zusatzbezeichnung

„Stadt der Pferde“

für die Stadt Neustadt (Dosse) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 verliehen.

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
Vom 20. Januar 2000

Die Vertreter der Volksinitiative „Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem 20. März 2000 bis zum 19. Juli 2000 durch Eintragung

in die bei den Abstimmungsbehörden ausliegenden Eintragslisten unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Gesetz zur Förderung von Musikschulen
im Land Brandenburg**

**§ 1
Aufgaben**

1. Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet ihrer Bezeichnung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf das Studium der Musik vorzubereiten (Studienvorbereitende Ausbildung).
2. Sie fördern Musikinteresse und -verständnis, vermitteln instrumentale und vokale Fähigkeiten und Fertigkeiten, bilden Nachwuchs für das Musizieren im Freizeitbereich (Amateurschaffen) heran, bieten differenzierte Ausbildungsmöglichkeiten im Ensemblebereich und in Ergänzungsfächern und können andere Bereiche einbeziehen (Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien, Literatur u. a.).
3. Musikschularbeit zeichnet sich durch ihren persönlichkeitsbildenden und wertevermittelnden Charakter aus, fördert soziale Verhaltenseigenschaften, Verständnis gegenüber anderen Kulturen, das Entdecken eigener Individualität und regt zur Entwicklung geistiger Fähigkeiten an.

**§ 2
Träger**

Träger von Musikschulen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

**§ 3
Anerkennungsvoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Anerkennung der Musikschule ist die

Erfüllung der Kriterien, die der Verband deutscher Musikschulen (VdM) in seiner Richtlinie für die Mitgliedschaft in seinem Verband festgelegt hat. Die Erfüllung der Kriterien soll durch eine Bestätigung des Landesverbandes der Musikschulen e. V. nachgewiesen werden, die der Träger seinem Antrag beizufügen hat. Für Musikschulen im Aufbau können Ausnahmen für längstens 3 Jahre gestattet werden.

2. Die Musikschule steht allen Interessierten offen.
3. Sie bietet die Gewähr für eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und basiert auf dem VdM-Strukturplan und den VdM-Rahmenplänen.
4. Die Musikschule steht unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person, die hauptberuflich tätig ist.
5. Einzustellende Lehrkräfte an Musikschulen haben die entsprechende Qualifikation und Eignung nachzuweisen.

§ 4

Form der Anerkennung

1. Die Anerkennung einer Musikschule wird auf schriftlichen Antrag des Rechtsträgers vom für Kultur zuständigen Mitglied der Landesregierung ausgesprochen. Sie berechtigt zur Führung des Titels „Staatlich anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“.
2. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben, so ist diese durch das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung zu widerrufen.

§ 5

Garantien

Das Land Brandenburg garantiert den Musikschulen im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gegebenen staatlichen Ordnung die Freiheit der Lehre innerhalb der Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen und die selbständige und eigenverantwortliche Auswahl der Mitarbeiter.

§ 6

Finanzierung der laufenden Kosten und anderer Zuwendungen

a) Finanzierung der laufenden Kosten

1. Die Träger der Musikschulen leisten die für Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
2. Es werden Gebühren bzw. Unterrichtsentgelte erhoben. Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
3. Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte betei-

gen sich mit einem jährlichen Zuschuss an den anfallenden Personal- und Sachausgaben der Musikschulen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kultur zuständigen Mitgliedes der Landesregierung. Sie wird im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Landtages erlassen.

b) Andere Zuwendungen

1. Das Land leistet Investitionszuwendungen insbesondere zur Errichtung und Ausstattung von Musikschulen.
2. Das Land gewährt für Beratung und Koordinationsaufgaben Zuwendungen zu erforderlichen Personal- und Sachausgaben.
3. Das Land stellt für die Weiterbildung von Leitern und Lehrkräften der Musikschulen Finanzmittel bereit.
4. Das Land fördert Projekte der Musikschulen mit überregionaler Bedeutung, insbesondere den Wettbewerb „Jugend musiziert“, das Landesjugendsinfonieorchester Brandenburg, die Musikschultage und das Rock-Pop Festival.

§ 7

Förderung

1. Ziel des Gesetzes ist eine flächendeckende Versorgung des Landes mit staatlich anerkannten Musikschulen.
2. Das Land Brandenburg, die Landkreise und kreisfreien Städte fördern die Musikschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung (§ 6/a) Finanzierung der laufenden Kosten/Absatz 3).
3. Die Träger anerkannter Musikschulen haben einen Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung (§ 6/a) Finanzierung der laufenden Kosten/Absatz 3).

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Namen und Anschriften der Vertreter:

Herr
StR Manfred Uhlmann
Winsestraße 5
15230 Frankfurt (Oder)

Herr
Dr. Andreas Trunschke
Robert-Baberske-Straße 5
14480 Potsdam

Herr
Dr. Dr. Markus Vette
Dorfstraße 40
14476 Töplitz

Herr
Dr. Hinrich Enderlein
Erlenweg 70a
14532 Kleinmachnow

Herr
Michael Goldammer
Moosglöckchenweg 18
14478 Potsdam

**Anlage zu § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Initiatoren
des Volksbegehrens „Gesetz zur Förderung von
Musikschulen im Land Brandenburg“**

**Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband
deutscher Musikschulen e. V. (VdM)**

Diese Richtlinien nennen die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung einer Musikschule und die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen.

A) Trägerschaft, Aufgaben und Profil

Unter Musikschulen werden in diesen Richtlinien, ungeachtet verschiedener Benennungen (Jugendmusikschule, Sing- und Musikschule, Musik- und Kunstschule u. a.), nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verstanden.

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Kommune mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist entweder unmittelbar Teil der Kommunalverwaltung, oder sie hat einen als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger, in dem die Kommune wesentliche Verantwortung übernimmt. Die Musikschule kann auch in der Trägerschaft des Landes stehen.

Musikschulen

- bieten einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht entsprechend dem VdM-Strukturplan
- fördern als Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen Bildungswesens das aktive Laienmusizieren
- dienen der Begabtenfindung und -förderung im Hinblick auf eine spätere Berufsausbildung
- bieten den Unterricht möglichst flächendeckend an und stehen allen Bevölkerungsgruppen offen
- können andere Bereiche einbeziehen (Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien, Literatur u. a.)

B) Strukturplan des VdM

Der Musikunterricht ist in Stufen gegliedert und enthält folgende Bestandteile:

- | | | | |
|----|--------------------------------|--|-----------------------------------|
| a) | Grundstufe | Musikalische Früherziehung und/oder
Musikalische Grundausbildung und/oder
Singklassen | im Klassenunterricht |
| b) | Unter-, Mittel- und Oberstufe | breit gefächerter Instrumental- und Vokalunterricht | im Einzel- und Gruppenunterricht |
| c) | Ensemble- und Ergänzungsfächer | I Ensemblefächer
Sing- und Instrumentalgruppen wie Chöre und Orchester, Kammermusik, Jazz, Percussion, Folklore, musikalisch-rhythmische Erziehung, Tanz u. a. | im Gruppen- und Klassenunterricht |
| | | II Ergänzungsfächer
theoretischer Unterricht (Hörerziehung, Musiklehre, Musikgeschichte, Instrumentenkunde usw.) | im Klassenunterricht |

C) Bedingungen für die Mitgliedschaft

Für die Zugehörigkeit einer Musikschule zum Verband deutscher Musikschulen gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:

1. Die Musikschule muss entweder einen öffentlich-rechtlichen, in der Regel kommunalen, oder einen als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger, in der Regel einen eingetragenen Verein, haben.¹⁾ Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von e. V.-Musikschulen dem Vorstand des Trägervereins angehören dürfen, sollen sie nicht stimmberechtigt sein.
2. Die Musikschule muss auf der Grundlage des Strukturplans mindestens folgenden Unterricht anbieten:
 - Grundstufenunterricht als Voraussetzung für einen nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
 - Instrumentalunterricht aus folgenden drei Bereichen:
 - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Breit gefächerter Ensembleunterricht
3. Für den Unterricht sind die Rahmenlehrpläne des Verbandes verbindlich.
4. Der Unterricht muss von Lehrkräften erteilt werden, die ein Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können (vgl. auch Tarifvertrag für Musikschullehrer vom 20. Februar 1987).

¹⁾ Bei nicht-kommunalen Trägern wird die Gemeinnützigkeit durch entsprechende Aussagen in der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen. In einer gemeinnützigen GmbH muss ein überwiegender Einfluss der zuständigen Kommune(n) gesichert sein.

5. Die Musikschule muss von einer Fachkraft mit musikalisch-pädagogischer Ausbildung geleitet werden.
6. Die Anstellung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Lehrkräfte muss grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein.²⁾
7. Die Musikschule muss eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung haben. Ihre dauerhafte Finanzierung muss durch angemessene öffentliche Mittel gesichert sein.
8. Unterrichtsbedingungen, Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen sind in entsprechende Ordnungen festzulegen. Bei der Gebührengestaltung sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
9. Für die Arbeit der Musikschule müssen geeignete Räume zur Verfügung stehen.
10. Die Zahl der Unterrichtswochenstunden muss mindestens 50 betragen.

D) Aufnahmeverfahren

1. Die eine Aufnahme beantragende Musikschule richtet ihren Antrag auf Mitgliedschaft mit den erforderlichen Unterlagen an den Bundesvorstand des Bundesverbandes.
2. Der Vorstand des zuständigen Landesverbandes überprüft die unter Abschnitt C) aufgeführten Voraussetzungen und berät den Antragsteller in allen die Aufnahmebedingungen betreffenden Fragen.
3. Die Entscheidung über eine Aufnahme trifft der Bundesvorstand aufgrund der vom zuständigen Landesverband gegebenen Empfehlung.

E) In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 16. Mai 1993 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien vom 14. Mai 1992 treten gleichzeitig außer Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass Mitgliedschulen, die die Richtlinien vom 16. Mai 1993 nicht vollständig erfüllen, den dort gesetzten Anforderungen in absehbarer Zeit gerecht werden.

²⁾ Lehrkräfte an kommunalen oder e. V.-Musikschulen sind nach allgemeinem arbeitsrechtlichen Verständnis abhängig beschäftigt. Dies gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang; eine arbeitsrechtlich relevante Wochenstundenzahl, bis zu der auch freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zulässig wären, kann nicht definiert werden. Unabhängig von den arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlichen sowie finanziellen Risiken für den Träger kann es für die Mitgliedschaft im VdM hingenommen werden, wenn in persönlichen Ausnahmefällen auch freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt werden. Dies betrifft beispielsweise die Einbindung von Schulmusikerinnen/Schulmusikern oder Orchestermusikerinnen/Orchestermusikern mit Stundenzahlen, wie sie üblicherweise in einer Nebentätigkeit erbracht werden. Dabei sind allerdings auch landesrechtliche Bestimmungen für Musikschulen zu beachten.

Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Görlitz (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz - KiVVG Görlitz)

Vom 1. Januar 2000

I. Kirchengemeinden

- § 1 Kirchengemeinde
- § 2 Vermögen der Kirchengemeinde
- § 3 Obliegenheiten des Kirchengemeinderats
- § 4 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
- § 5 Mitgliederzahl
- § 6 Wahlrecht
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung
- § 9 Verlust des Amtes
- § 10 Amtszeit
- § 11 Ehrenamt und Amtspflichten
- § 12 Sitzungen des Kirchengemeinderats
- § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 14 Befangenheit
- § 15 Sitzungsprotokoll
- § 16 Anhörung des Pfarrgemeinderats
- § 17 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 18 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 19 Einsichts- und Beanstandungsrecht
- § 20 Eingriffsrechte
- § 21 Wahlordnung, Geschäftsanweisung, Gebührenordnungen
- § 22 Veröffentlichungen im Amtsblatt

II. Kirchengemeindeverbände

- § 23 Zusammenschluss von Kirchengemeinden
- § 24 Errichtung und Auflösung
- § 25 Aufgaben
- § 26 Anzuwendende Vorschriften

III. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- § 27 Vertretung des Bistums
- § 28 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten

**I.
Kirchengemeinden**

§ 1

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und vertritt diese.

§ 2

Vermögen der Kirchengemeinde

(1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter, insbesondere die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Abs. (2) bezeichneten; ferner Erträge von pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde (can. 1267 § 1 CIC).

(2) Nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören

1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträgern von den Gebern für caritative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist.

§ 3

Obliegenheiten des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere

1. das Vermögensverzeichnis zu führen,
2. den Haushaltsplan festzustellen, mit allen Anlagen dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
3. die Jahresrechnung zu prüfen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und bis spätestens 31. März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung einzureichen,
4. den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht, und zu entlasten.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an

- a) Verfahren der Bodenordnung,
- b) gerichtlichen Verfahren, die gegen die Kirchengemeinde gerichtet sind.

§ 4

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an

1. der Pfarrer oder der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche als Vorsitzender,
2. die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder, von denen je einer aus den im Gebiet der Kirchengemeinde liegenden Seelsorgekuratien stammen soll,
3. die übrigen innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde in der Pfarrseelsorge hauptamtlich tätigen Geistlichen,
4. der Sprecher des Pfarrgemeinderates.

Mitglieder gemäß Nr. 4. haben nur beratende Stimme, es sei denn, sie sind gemäß Nr. 2. gewählt oder gehören dem Kirchenvorstand gemäß Nr. 3. an.

(2) Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestimmen. Dieser soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.

(3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreise seiner gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Vertreter im Pfarrgemeinderat. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden der Vertreter aus dem Kirchenvorstand.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung. Er hat den Vorsitzenden über die Vertretungshandlung unverzüglich zu unterrichten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in

Kirchengemeinden bis	750 Mitglieder	4,
bis	2.000 Mitglieder	6,
bis	5.000 Mitglieder	8,
	in größeren Gemeinden	10.

(2) Kirchengemeinden bis zu 5.000 Mitgliedern wählen zwei, Kirchengemeinden mit mehr Mitgliedern drei Ersatzmitglieder.

(3) Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

§ 6

Wahlrecht

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit bestehen nur in einer Kirchengemeinde. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde,

die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1906 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(5) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht, der am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet und seit einem Jahr seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat.

(2) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. bei der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeiter, außer geringfügig Beschäftigte gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches,
3. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat
 - a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
 - b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
4. Personen, denen gemäß § 9 Abs. (2) die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Strafgefangene.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 8

Annahme der Wahl und Amtsniederlegung

(1) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grunde niederlegen.

(2) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich

eine Neuwahl durchzuführen; bis zum Amtsantritt des neu gewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt. Der Diözesanbischof kann einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes hat und unverzüglich für Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

(3) Die Namen aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.

§ 9

Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.

(2) Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand sind zuvor zu hören.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus. Beim ersten Mal wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.

(2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es getreten ist.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Hat sich seit der letzten Wahl die Mitgliederzahl der Kirchengemeinde vergrößert, sind nach Ausscheiden der in Abs. (1) genannten Hälfte so viele Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen, dass die in § 5 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Bei der nächsten Wahl ist durch das Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(5) Hat sich seit der letzten Wahl die Zahl der Gemeindemitglieder verringert, scheidet außer der nach Abs. (1) vorgesehenen Hälfte so viele durch das Los zu bestimmende Kirchenvorstandsmitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 5 vorgeschriebenen Mitgliederzahl verbleibt.

(6) Falls ein Kirchenvorstandsmitglied sich weigert, sein Amt

auszuüben, oder die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 7 wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 11

Ehrenamt und Amtspflichten

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt und mit Bezügen nicht verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand einem Mitglied eine angemessene Entschädigung für eine außergewöhnliche Mühewaltung zubilligen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Zur Verschwiegenheit sind auch Nichtmitglieder im Sinne des § 12 Abs. (7) und (8) verpflichtet; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Wer gegen die ihn treffenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 12

Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung fordert.

(2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Abs. (1) nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

(3) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zu laden.

(4) In Eilfällen kann von der in Abs. (3) vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Der Kirchenvorstand kann in einer so einberufenen Sitzung wirksam jedoch nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(5) Auch kann, wenn alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen, in Eilfällen schriftlich abgestimmt werden. Bei schriftlicher Abstimmung hat der Vorsitzende einen bestimmten Beschlussvorschlag zu machen, ihn schriftlich zu begründen und eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die drei Tage nicht unterschreiten darf. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang

folgenden Tag. Während der Frist nicht eingegangene Stimmen gelten als Stimmhaltung.

(6) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Der Kirchenvorstand kann Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats zu seinen Sitzungen einladen; das Bischöfliche Ordinariat kann Beauftragte zu den Sitzungen entsenden. In den Sitzungen haben sie das Recht zur Stellungnahme. Der Vorsitzende gibt den Kirchenvorstandsmitgliedern die Teilnahme in geeigneter Form bekannt.

(8) Der Kirchenvorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten andere Nichtmitglieder als Berater hinzuziehen. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Befangenheit

(1) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(2) Über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand. Bei der Entscheidung über die Befangenheit wirkt der Betroffene nicht mit; er ist vorher zu hören.

(3) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe Beschwerde zum Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates ist ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 15

Sitzungsprotokoll

Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden unter Angabe des

Datums und der Anwesenden spätestens nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich in ein Sitzungsbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Auszüge aus dem Sitzungsbuch werden vom Vorsitzenden unter Beidrückung des Pfarrsiegels beglaubigt. Hierdurch wird jeweils nach außen die Ordnungsgemäßheit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 16

Anhörung des Pfarrgemeinderats

Vor Beschlüssen, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen oder die Sozialeinrichtungen der Kirchengemeinde betreffen, ist der Pfarrgemeinderat zu hören. Seine schriftliche Stellungnahme ist etwaigen Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

§ 17

Verbindlichkeit von Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Kirchengemeinde nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgeben.

(2) Der Kirchenvorstand ist der Kirchengemeinde und dem Diözesanbischof gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich binden sollen, gemäß der Vorschrift des Abs. (1) abzugeben.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes aufgrund entsprechender Bevollmächtigung durch den Kirchenvorstand. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es, unbeschadet der Vorschrift des Abs. (3), der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand, insbesondere für alle Willenserklärungen, die gemäß § 18 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung bedürfen.

§ 18

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (kirchenaufsichtliche Genehmigung), wenn sie betreffen

1. Erwerb, Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Rechten Dritter an ortskirchlichen Grundstücken,
2. Verfügungen über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben oder

auf den Gottesdienst bezogen sind sowie Veränderungen solcher Gegenstände,

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträge einschließlich Bauleistungsverträge über Gegenstände im Wert von mehr als 5.000,- Euro (9.779,15 DM),
4. Miet-, Pacht-, Leasing-, Leih- und sonstige auf Gebrauchsüberlassung gerichtete Verträge, die unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben, oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 5.000,- Euro (9.779,15 DM) übersteigt,
5. Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
6. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen i. S. von § 14 Abs. (1) und Mitgliedern des Pfarrgemeinderates,
7. Versicherungsverträge gleich welcher Art,
8. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen (§ 534 BGB) sowie Annahme und Ablehnung belasteter oder mit Auflagen versehener Schenkungen und Zuwendungen,
9. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,
10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten,
11. Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszusagen,
12. Bürgschaften und Garantieverprechen,
13. Vergleiche, sofern der Wert des Vergleichsgegenstandes (nicht die Vergleichssumme) mehr als 5.000,- Euro (9.779,15 DM) beträgt,
14. abstrakte Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Schuldübernahme, Schuldversprechen und Schuldanerkennung gemäß §§ 780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. BGB, Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechseln begründet werden, Schuldverlass und Abtretung von Forderungen,
15. Anlegung, Veränderung und Schließung von Friedhöfen sowie Erlass und Änderung von Benutzungs- und Gebührenordnungen für Friedhöfe,
16. Abschluss von Gesellschafts- und sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden,
17. Errichtung von Stiftungen,
18. Einleitung von Rechtsstreiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen,
19. Bevollmächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtserheblicher Handlungen eines oder mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder oder Dritter,
20. Beschlüsse gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 2., § 11 Abs. (1).

§ 19

Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 20

Eingriffsrechte

(1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang im Pfarramt wirksam. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, die für das Kirchenvermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflicht, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen; mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Abs. (1) Satz 4, § 8 Abs. (2) Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Wahlordnung, Geschäftsanweisung, Gebührenordnungen

(1) Der Diözesanbischof kann eine Wahlordnung, eine Geschäftsanweisung für die Kirchengemeinden und Gebührenordnungen erlassen.

(2) Der Diözesanbischof kann die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise für die Dauer von drei Wochen an der Kirche oder in der ganztägig geöffneten Kirche auszuhängen. Am ersten Sonntag in der genannten Frist ist in allen Gottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.

§ 22

Veröffentlichungen im Amtsblatt

Wahlordnung, Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen gemäß § 21 Abs. (1) sowie Anordnungen und Richtlinien werden im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht.

II.**Kirchengemeindeverbände**

§ 23

Zusammenschluss von Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können durch den Diözesanbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann durch Anschluss anderer Kirchengemeinden erweitert werden.

§ 24

Errichtung und Auflösung

(1) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Diözesanbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller im Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 25

Aufgaben

(1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Diözesanbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes wird jeweils durch bischöfliche Satzung bestimmt.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Diözesanbischof durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Diözesanbischof ernannt. Im Übrigen gilt § 4 Abs. (3) und (4) entsprechend.

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 11 bis 22 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23 bis 25 etwas anderes ergibt oder der Diözesanbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III.**Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger**

§ 27

Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl von Görlitz werden durch den Diözesanbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten vertreten.

§ 28

Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der Kathedrale und des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Abs. (1) genannten Einrichtungen - mit Ausnahme des Domkapitels - findet § 18 entsprechende Anwendung.

IV.**Schlussbestimmungen**

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden die Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Breslau preußischen Anteils vom 27. November 1928, die Verordnung über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden in der Apostolischen Administratur Görlitz vom 2. März 1970 in der Fassung vom 21. November 1986, zuletzt geändert durch Dekrete vom 8. Dezember 1995 und 8. März 1996, sowie alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen des Bistums Görlitz und seiner Rechtsvorgänger aufgehoben.

Görlitz, den 15. Dezember 1999

Bischof von Görlitz

Rudolf Müller

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0